

- der Ausnahme vom gesetzlichen Biotopschutz nach § 20 Abs. 3 NatSchAG M-V und der Befreiung von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG
- der Ausnahmegenehmigung nach § 7 Abs. 1 der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Peenemünder Haken, Struck und Ruden“⁸ von den Verboten für den Gebietsteil A sowie
- der Genehmigung nach § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 NatSchAG M-V.

1.4 Nebenbestimmungen (ohne Wasserrecht)

Zum Wohl der Allgemeinheit, zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer sowie im Ergebnis der Abwägung mit den von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belangen werden die folgenden Nebenbestimmungen angeordnet.

1.4.1 Allgemeines

- a) Die Vorhabenträgerin hat der Planfeststellungsbehörde für jedes Kabelsystem eine Ausführungsplanung zur Freigabe vorzulegen. Die Ausführungsplanung für das jeweilige Kabelsystem kann sukzessive (z. B. abschnittsweise für bauvorbereitende Arbeiten/Liegearbeiten, für abgrenzbare Arbeiten innerhalb dieser Arbeiten, sowie bezogen auf einzelne Trassenabschnitte) vorgelegt werden. In jedem Fall ist die Ausführungsplanung mindestens acht Wochen vor Beginn der jeweiligen Arbeiten vorzulegen. Abweichend hiervon ist für bauvorbereitende Arbeiten im Jahr 2015 eine Vorlage der Ausführungsplanung mindestens vier Wochen vor Beginn der (jeweiligen) Arbeiten ausreichend. Die Ausführungsplanung beinhaltet insbesondere:
- eine detaillierte Verfahrensbeschreibung für die durchzuführenden Arbeiten
 - verbindliche Angaben zu den zu verwendenden Maschinen, Geräten und Fahrzeugen (einschließlich der aller Subunternehmer)
 - einen Bauzeitenplan (insbesondere Angaben zum Bauablauf, zu vorgesehenen Zeiten sowie zur Dauer der Arbeiten)
 - eine Beschreibung der Vorgehensweise bei Kreuzungen und
 - eine naturschutzfachliche Ausführungsplanung zur Konkretisierung und Umsetzung der in diesem Beschluss angeordneten naturschutzrechtlichen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen im Rahmen der Bauausführung. Dabei sind insbesondere die Lösungsansätze zur dauerhaften Gewährleistung der Lagestabilität der verfüllten Kabelgräben im Bereich der Boddenrandschwelle, zur Vermeidung von Beunruhigung der Fauna (siehe auch Ziffer 1.4.2.2 lit. e)), zur Einhaltung des Richtwerts für Trübungen sowie zur Belegung von Klappstellen und zur landseitigen

⁷ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 124, Art. 4 Abs. 100 des Gesetzes zur Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154).

⁸ Verordnung über das Naturschutzgebiet „Peenemünder Haken, Struck und Ruden“ vom 10.12.2008 (GVOBl. M-V S. 516).

Lagerung auf dem Spülfeld Drigge deutlich zu benennen und in nachvollziehbarer Weise darzustellen.

Die Ausführungsplanung in Bezug auf den Testlauf der Legewerkzeuge (Pre-Lay Run) hat darüber hinaus verbindliche Angaben zu den konkret in den einzelnen Trassenabschnitten des Testlaufs unter Angabe der jeweiligen Kilometrierungspunkte zum Einsatz kommenden Verlegeverfahren und Verlegegeräten zu enthalten. Die sich daraus ergebenden Flächeninanspruchnahmen der Lebensraumtypen 1160 und 1170 pro Baujahr sind auf Grundlage des diesem Beschluss zugrundeliegenden Bewertungsmodells anzugeben.

Die Ausführungsplanung in Bezug auf die Legearbeiten hat ebenfalls verbindliche Angaben zu den konkret in den einzelnen Trassenabschnitten unter Angabe der jeweiligen Kilometrierungspunkte zum Einsatz kommenden Verlegeverfahren und Verlegegeräten sowie verbindliche Angaben zu den Muffenstandorten und -typen zu enthalten. Die sich daraus ergebenden Flächeninanspruchnahmen der Lebensraumtypen 1160 und 1170 pro Baujahr sind auf Grundlage des diesem Beschluss zugrundeliegenden Bewertungsmodells anzugeben. Die Auswahl der Legeverfahren sowie der Muffenstandorte und -typen ist unter Berücksichtigung der abschließenden Erkundungsergebnisse (Pre-Lay Survey, Pre-Lay Run) zu begründen. Dabei ist auch die Eignung des jeweiligen Legeverfahrens und der zum Einsatz kommenden Verlegegeräte für das Erreichen der nach Ziffer 1.4.5.4 lit. a) geforderten Mindestüberdeckungshöhe nachzuweisen. Hierbei sind die Einstellungen des Geräts für die verschiedenen Baugründe der Trasse zu ermitteln, mit denen das Kabel auf die vorgegebene Tiefe verlegt werden kann, sowie die zur Überwachung der Überdeckung vorzusehenden Maßnahmen darzustellen. Der Nachweis hat auf der Grundlage der Erkundungsergebnisse der vorgesehenen Trasse zu erfolgen und die maßgeblichen Angaben über die hydrographischen und geologischen Verhältnisse zu enthalten.

Die Planfeststellungsbehörde behält sich bis zum Baubeginn die Anordnung weiterer Maßnahmen vor, sofern sich aus den abschließenden Erkundungsergebnissen neue, derzeit nicht erkennbare Gesichtspunkte ergeben, die bei der Planfeststellung noch keine Berücksichtigung finden konnten.

Änderungen der vorgelegten Ausführungsplanung sowie Abweichungen der tatsächlichen Bauausführung von der vorgelegten Ausführungsplanung sind der Planfeststellungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

- b) Die Vorhabenträgerin hat der Planfeststellungsbehörde, der GDWS, Außenstelle Nord und dem WSA Stralsund vor Beginn der Bauarbeiten die verantwortlichen Personen (Bau- und Projektleiter) schriftlich zu benennen (unter Angabe von Name, Berufsbezeichnung, Dienstanschrift und Mobilfunknummer), die auch als Kontaktpersonen für die Überwachungsbehörden und die Betreiber von Anlagen im Umfeld des Vorhabens zur Verfügung stehen.
- c) Beginn und Ende der Bauarbeiten für die jeweiligen Kabelsysteme sind der Planfeststellungsbehörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- d) Für die Baumaßnahmen ist durch die Vorhabenträgerin ein Bautagebuch zu führen, in dem die Bauzeiten, der Baufortschritt sowie Besonderheiten (z. B. Witterungseinflüsse, Hindernisse, Unfälle) dokumentiert werden. Das Bautagebuch ist der Planfeststellungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

- e) Für den Fall, dass eine zwischen der Vorhabenträgerin und Dritten außerhalb des Planfeststellungsverfahrens, aber im Zusammenhang mit diesem und als Voraussetzung für die Planfeststellung geschlossene oder zu vereinbarende Regelung aufgehoben wird, nicht zustande kommt oder nicht eingehalten wird, behält sich die Planfeststellungsbehörde weitere Entscheidungen vor.
- f) Dieser Planfeststellungsbeschluss enthält eine Reihe von Abstimmungserfordernissen zwischen der Vorhabenträgerin und einzelnen Fachbehörden bzw. sonstigen Beteiligten oder Dritten. Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass diese Abstimmungen einvernehmlich erfolgen. Sofern im Einzelfall ein solches Einvernehmen nicht erzielbar ist, behält sich die Planfeststellungsbehörde die abschließende Entscheidung vor.
- g) Die Vorhabenträgerin hat der Planfeststellungsbehörde den Zeitpunkt des Baubeginns der Kabelsysteme Wik-LubW 282, 285 und 286 jeweils mindestens ein Jahr vorher schriftlich anzuzeigen. Die Planfeststellung kann widerrufen werden, soweit zum Zeitpunkt der Anzeige ein von der Bundesnetzagentur bestätigter Offshore-Entwicklungsplan nach § 17b EnWG vorliegt, der in technischer oder räumlicher Hinsicht der Realisierung der in Satz 1 genannten Kabelsysteme entgegensteht und die Vorhabenträgerin auf entsprechende Aufforderung der Planfeststellungsbehörde nicht binnen eines angemessenen Zeitraums einen entsprechenden Antrag auf Änderung des Plans stellt.
- h) Eine endgültige Außerbetriebnahme der einzelnen Kabelsysteme ist der Planfeststellungsbehörde jeweils unverzüglich anzuzeigen. Spätestens ein Jahr nach Anzeige der endgültigen Nutzungseinstellung ist der Planfeststellungsbehörde eine Unterlage vorzulegen, in der sämtliche – insbesondere naturschutzfachliche – Folgen des Rückbaus denjenigen Folgen gegenüber gestellt werden, die aus einem Verbleib des eingebrachten Kabelsystems resultieren. Die Planfeststellungsbehörde behält sich vor, nach endgültiger Außerbetriebnahme eines Kabelsystems den Rückbau und die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands anzuordnen, soweit dies mit Blick auf den Erhalt der Bundeswasserstraße Ostsee in einem für die Schifffahrt erforderlichen Zustand oder die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs notwendig bzw. unter Abwägung der Belange des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Naturschutzes, und Kostengesichtspunkten verhältnismäßig ist. Bei einem Verbleib der Kabelsysteme nach Außerbetriebnahme hat der Betreiber durch geeignete Maßnahmen, einschließlich der regelmäßigen Überwachung, dafür zu sorgen, dass durch die Kabel eine Gefährdung Dritter oder eine Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht zu besorgen ist. Die Vorhabenträgerin hat der GDWS, Außenstelle Nord und dem WSA Stralsund hierüber rechtzeitig ein entsprechendes Konzept vorzulegen.
- i) Jede (bau-, anlage- oder betriebsbedingte) Abweichung von dem festgestellten Plan ist rechtzeitig vor ihrer Durchführung der Planfeststellungsbehörde anzuzeigen. Änderungen sind der Planfeststellungsbehörde so frühzeitig anzuzeigen, dass das Erfordernis einer Genehmigung geprüft und die Entscheidung vor der geplanten Durchführung getroffen werden kann. Das gilt auch für bauvorbereitende Maßnahmen, soweit nicht ausgeschlossen werden kann, dass diese mit zusätzlichen Eingriffen in die Natur und Landschaft gemäß § 14 BNatSchG verbunden sind. Mit der Durchführung der geplanten Abweichung bzw. Änderung darf erst nach Entscheidung der Planfeststellungsbehörde begonnen werden. Nach Maßgabe der verfahrensbedingten Legetoleranzen der Legegeräte nach dem Stand der Technik ist dabei eine horizontale Verlegetoleranz von bis zu +/- 20 m gegenüber den in den Planunterlagen dargestellten Trassenverläu-

fen zulässig und vom festgestellten Plan umfasst, sofern sicher ausgeschlossen werden kann, dass die Abweichung mit zusätzlichen Beeinträchtigungen öffentlicher Belange (insbesondere naturschutzrechtlicher Belange) verbunden ist.

- j) Soll die Berechtigung aus diesem Planfeststellungsbeschluss rechtsgeschäftlich an einen Dritten übertragen werden, ist der Planfeststellungsbehörde, dem WSA Stralsund und der zuständigen Fachbehörde für Naturschutz unverzüglich der neue Rechtsinhaber (einschließlich Ansprechpartner) zu benennen. Bis zum Eingang dieser Erklärung bei der Planfeststellungsbehörde bleibt der bisherige Rechtsinhaber aus diesem Planfeststellungsbeschluss berechtigt und verpflichtet. Privatrechtliche Rechtsverhältnisse bleiben durch diese Regelung unberührt.
- k) Der Planfeststellungsbehörde, der GDWS, Außenstelle Nord, dem WSA Stralsund und der zuständigen Fachbehörde für Naturschutz sind Änderungen der Firmenanschrift, der Firmenbezeichnung und der Rechtsform der Berechtigten aus diesem Planfeststellungsbeschluss und gegebenenfalls die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mit Angabe des Insolvenzverwalters unverzüglich mitzuteilen.

1.4.2 Natur- und Landschaftsschutz

1.4.2.1 Allgemeines

Die den FFH-Verträglichkeitsprüfungen (einschließlich Ergänzungsunterlagen) zugrunde liegenden Werte zur baubedingten Flächeninanspruchnahme der LRT 1160 und 1170 pro Baujahr (gemäß den Berechnungsansätzen in Anlage 10.1, Tabellen 19 bis 23, 25 bis 29 und Anlage 10.3, Tabellen 15, 17 bis 21 sowie in den Ergänzungsunterlagen S. 106 bis 111 und S. 170 bis S. 173) dürfen nicht überschritten werden. Die Einhaltung der hiernach maximal zulässigen Flächeninanspruchnahmen ist im Rahmen der Ausführungsplanung nachzuweisen.

1.4.2.2 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

- a) Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP – Anlage 6 der Planunterlagen) Kapitel 8.1 und 8.2 sowie Maßnahmeblätter Nr. 1 bis 21, in der Anlage 9 der Antragsunterlagen (Kapitel 6.1 und 6.2) und Anlage 10 der Antragsunterlagen (Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchungen, Anlagen 10.1 bis 10.4, jeweils Kapitel 3.3) benannten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind umzusetzen.

Die Maßnahmen Nr. 9, 12, 15, 16, und 18 gemäß Maßnahmenblatt Anlage 6 werden wie folgt konkretisiert:

- b) Maßnahmen-Nr. 9
Zur Minderung des baubedingten Umwelteingriffs ist bei der Auswahl der Verlegungsmethode in Abhängigkeit von den Ergebnissen der Feinuntersuchungen (Pre-Lay Survey) sowie des Testlaufs der Legewerkzeuge (Pre-Lay Run) und unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit das zum Zeitpunkt der Verlegung verfügbare umweltschonendste Verfahren zu bevorzugen, mit dem die nach Ziffer 1.4.2.2 lit. d) geforderte Verlegetiefe und die nach Ziffer 1.4.5.4 lit. a) geforderte Mindestüberdeckungshöhe mit Sicherheit gewährleistet werden können.

Die Zahl der Verbindungsmuffen ist auf das aus bautechnischen Gründen erforderliche Minimum zu beschränken. Soweit bautechnisch und baulogistisch

möglich, sind Inline-Muffen zu bevorzugen. Muffen im Schutzbereich von Kreuzungen, im Nahbereich von Bodendenkmalen und Wracks sowie im Schutzabstand zu bestehenden baulichen Anlagen sind möglichst zu vermeiden. Soweit bautechnisch möglich, ist auf eine Verlegung von Omega-Muffen in sehr harten und sehr weichen Böden zu verzichten.

- c) Maßnahmen-Nr. 12
Zur Vermeidung einer Gefährdung der Lebensraumtypen 1160 und 1170 ist für die exponierten Grabenabschnitte der Boddenrandschwelle eine lage-stabile Wiederverfüllung der Gräben derart herzustellen, dass auch im Nachhinein keine Sedimentverfrachtungen (Rutschungen, Ausspülung) erfolgen können. Die dauerhafte Lagestabilität der verfüllten Kabelgräben im Bereich der Boddenrandschwelle ist zu gewährleisten.
- d) Maßnahmen-Nr. 15
Zur Vermeidung unzulässiger Erwärmungen des Meeresbodens und zum Schutz der Benthos-Lebensgemeinschaften ist die Kabelanbindung mindestens in einer Tiefe zu verlegen, die eine Temperaturdifferenz des Meeresbodens von weniger als 2 K in 20 cm Tiefe gewährleistet.
- e) Maßnahmen-Nr. 16, 18
Störfwirkungen (insbesondere durch Schall- und Lichtemissionen) sind auf das jeweils erforderliche Minimum zu reduzieren, insbesondere sind unnötige Maschinengeräusche, Fahrzeugbewegungen etc. auszuschließen. Die Maßnahmen zur Vermeidung von Beunruhigung der Fauna sind in Abstimmung mit der ökologischen Baubegleitung im Rahmen der Ausführungsplanung (vgl. oben 1.4.1 lit. a)) zu konkretisieren.

Die aus Gründen der Schiffssicherheit anzubringende Beleuchtung ist in ihrer Lichtstärke auf das den einschlägigen Normen genügende Mindestmaß zu beschränken. Der Stand der Technik ist bei der Identifizierung der Systemlösungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Fauna zu berücksichtigen. Dies schließt bei Errichtung und Betrieb eingesetzte Fahrzeuge, Kräne und sonstige Geräte und Werkzeuge ein.

Vogellebensräume (z. B. Mauserplätze, Rastplätze) sind bei der Wahl von Anfahrtswegen zum Bauort möglichst zu meiden.

Die Inanspruchnahme des Gewässers ist zeitlich und räumlich auf das unabdingbare Maß zu reduzieren.

1.4.2.3 Kompensationsmaßnahmen/Sicherheitsleistung/Ersatzzahlung

- a) Der Gesamtumfang des vorhabenbedingten Eingriffs setzt sich zusammen aus dem in den Ergänzungsunterlagen bilanzierten Umfang von 432,39 ha KFÄ zuzüglich einer Differenz von 13,34 ha KFÄ, die sich durch die Anpassung des maßgeblichen Sedimentationsbereichs beim Legeverfahren Baggern von 2 auf 3 m je Seite sowie durch die Anpassung des Wirkfaktors für direkte Eingriffe in die Biotoptypen NON und NIN von 0,08 auf 0,4 ergibt. Der Gesamtumfang des vorhabenbedingten Eingriffs wird somit auf 445,73 ha KFÄ festgelegt.
- b) Zur (teilweisen) Kompensation des vorhabenbedingten Eingriffs in Natur und Landschaft ist die Ersatzmaßnahme „Dammöffnung Görmitz“ umzusetzen. Art und Umfang der Ersatzmaßnahme ergeben sich aus dem Maßnahmen-